**Kreisverordnung**

**über den geschützten Landschaftsbestandteil**

**„Ehemalige Kiesgrube bei Lebatz“**

**vom 19.09.2017**

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1, 19 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG) im Ausschuss für Natur, Umwelt, Bau und Verkehr am 11.09.2017 vom Landrat des Kreises Ostholstein als zuständige Untere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

1. Die in § 2 näher beschriebene ehemalige Kiesgrube bei Lebatz auf dem Gebiet der Gemeinde Ahrensbök, Kreis Ostholstein, wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
2. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird mit der Bezeichnung „Ehemalige Kiesgrube bei Lebatz“ unter Nr. 01 / 1 in das bei der unteren Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile eingetragen.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

1. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ca. 58 ha groß und umfasst in der Gemarkung Hohenhorst, Flur 6, die Flurstücke 5/2, 6/5, 7/2, 7/3, 8/1, 8/2, 10/3, 10/4, 11, 17/3, 17/4, 18/4, 19/1, 20, 21/3, 23/2, 27/1 und in der Gemarkung Lebatz, Flur 1, die Flurstücke 5/13, 6/1, 6/2, 7/5 und 10/3.
2. Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in den Karten 1 und 2 zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 4.000 schwarz gestrichelt eingetragen. Sie verlaufen im Norden entlang der Straße von „Wildkoppel“ nach „Brauner Heckkaten“. In der Karte verläuft die Grenze auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Linie.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die maßgebenden Ausfertigungen der Karten werden beim Landrat des Kreises Ostholstein als Untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Bürgermeister der Gemeinde Ahrensbök, 23623 Ahrensbök, Poststr. 1 niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 3**

**Schutzzweck**

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist geprägt durch die ehemalige Nutzung als Kiesabbaufläche, die ein stark zerklüftetes Relief mit tiefen Einschnitten, Steilwänden, ebenen Plateaus, offenen Wasserflächen und den abschnittsweise veränderten Verlauf der Schaardiek hinterließ. Mit dem Ende des Abbaus verblieb eine zusammenhängende Fläche mit auf engem Raum wechselnden, unterschiedlichen Standortbedingungen. Hierauf entwickelten sich artenreiche und vielgestaltige Sukzessionsstadien verschiedenen Alters. Das ehemalige Abbaugebiet besitzt dadurch eine besondere Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen, deren besonderer Schutz erforderlich ist:

1. Zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
3. und wegen seiner Bedeutung als Lebenstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

(2) Zweck der Unterschutzstellung ist im Besonderen:

1. Schutz, Pflege und Entwicklung der Fortpflanzungs-, Ruhe- und Lebensstätten gesetzlich geschützter sowie gefährdeter Arten (z.B. Kammmolch, Fischotter), damit verbunden ist die Stabilisierung und Förderung der Biodiversität;
2. Schutz und Entwicklung von Nahrungs- und Rückzugsräumen für Arten der Kulturlandschaft;
3. Schutz und Entwicklung der bereits eingesetzten natürlichen Sukzessionsprozesse, die zu einem vielfältigen Komplex unterschiedlicher, eng miteinander verknüpfter Lebensräume geführt haben und zu weiteren führen werden;
4. Erhalt und Entwicklung von Teillebensraum- und Vernetzungsflächen zu den angrenzenden Teilflächen des FFH-Gebiets „Wälder Ahrensböker Endmoränengebiet“ als Teil des europäischen kohärenten Netzes Natura 2000 (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992);
5. Schutz und Entwicklung des Austausches der Lebensgemeinschaften zwischen den Teilflächen des FFH-Gebiets, auch zur Förderung und Stabilisierung besonders schützenswerter Populationen (z.B. Laubfroschpopulation);
6. Umsetzung des landesweiten Biotopverbundsystems durch Sicherung und Entwicklung einer Hauptverbundachse;
7. Schutz, Pflege und Entwicklung der Biodiversität (Arten- und Lebensraum-Diversität) zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (2007);
8. Entwicklung einer naturverträglichen Erholungsnutzung.

**§ 4**

**Verbotene Handlungen**

1. Alle Handlungen, die das Gebiet oder Teile hiervon beseitigen oder zerstören, sowie den unter § 3 genannten Schutzzwecken erheblich zuwiderlaufen sind verboten.
2. Darüber hinaus sind alle Handlungen verboten, die Teile des Gebietes, Arten oder Lebensräume verändern, stören oder gefährden können. Insbesondere ist es verboten:
3. Das Gebiet außerhalb von Wegen zu betreten, zu befahren oder dort zu reiten;
4. Hunde frei laufen zu lassen;
5. im Gebiet motorisierte Modellfahrzeuge zu Wasser, zu Land oder in der Luft zu betreiben;
6. Pflanzen sowie Tiere einschließlich jagdbarer oder angelbarer Arten auszusetzen bzw. anzusiedeln;
7. Pflanzenteile, Pflanzen und Tiere zu entnehmen;
8. den Boden sowie die Bodengestalt zu verändern, zu überformen oder Ablagerungen vorzunehmen;
9. Schilder oder Kennzeichungen privater oder gewerblicher Art anzubringen;
10. gebietsfremde Stoffe ein- oder auszubringen;
11. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen;
12. Veränderungen der Wasserqualität, der Gewässerstrukturen oder des Wasserhaushaltes vorzunehmen;
13. in den Gewässern zu angeln;
14. Zelte, Wohnmobile und Wohnwagen aufzustellen sowie Feuer zu machen.
15. Weitergehende Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem jeweils gültigen Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz und sonstiger höherrangiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

**§ 5**

**Zulässige Handlungen**

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der Art und in dem Umfang, wie sie bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorlag;
2. der Jagdschutz und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz einschließlich der Errichtung von Ansitzleitern oder einfachen Hochsitzen. Die Freistellung gilt nicht für die Anlage von Wildäckern, Wildfütterungen und die Errichtung sonstiger Jadgeinrichtungen;
3. das Betreten des geschützten Landschaftsbestandteils auch außerhalb der Wege durch die Eigentümer, Pächter und deren Beauftragte zur Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen sowie Mitarbeiter der Naturschutzbehördem und deren Beauftragten;
4. Maßnahmen des Naturschutzes zur Umsetzung des Schutzzweckes (Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen), sofern eine Anordnung oder Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt;
5. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht realisierte behördlich angeordnete Maßnahmen, sofern deren Umsetzung noch erforderlich ist.

**§ 6**

**Ausnahmen und Befreiungen**

(1.) Auf Antrag kann die Untere Naturschutzbehörde im Einzelfall für bestimmte Handlungen Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 2 der Verordnung zulassen, sofern mit der beantragten Handlung der Schutzzweck nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird.

(2.) Im Übrigen kann die Untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Bundesnaturschutzgesetz auf Antrag eine Befreiung von den Verboten nach § 4 der Verordnung gewähren.

(3) Der Antrag hat alle wesentlichen Informationen zu enthalten, die für eine fachliche und rechtliche Beurteilung erforderlich sind.

**§ 7**

**Ordnungswidrigkeiten**

1. Wer den in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführten Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, begeht nach § 57 Abs. 2 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetzt eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu 50 000,- Euro geahndet werden kann.
2. Eine Ordnungswidrigkeit nach § 57 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz begeht auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in § 4 Abs. 2 dieser Verordnung aufgeführten Verbotsbestimmungen handelt. Verstöße können mit einem, Bußgeld von bis zu 10 000,- Euro geahndet werden.

**§ 9**

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sofern die Verordnung nicht verlängert oder überarbeitet wird, tritt sie 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Für ihre Verlängerung ist die ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung über die fortbestehende Rechtsgültigkeit der Verordnung durch den Landrat als Untere Naturschutzbehörde ausreichend.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Ausgefertigt: Eutin, 19.09.2017

Kreis Ostholstein

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde L.S.

gez.

Reinhard Sager

Landrat